



Verordnung über die Aufnahme an die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (Aufnahmeverordnung)

Wir bitten Sie, den Fragebogen **ausschliesslich online** auszufüllen. Die Zugangsinformationen zum Online-Fragebogen finden Sie im Begleitbrief. Bitte tragen Sie zu Beginn des Fragebogens Ihre Kontaktangaben ein und beantworten Sie sämtliche Fragen. Insbesondere bei Fragen, die Sie nicht mit einem „völlig einverstanden“/„sehr sinnvoll“ beantworten können, bitten wir um eine kurze Begründung oder einen Verbesserungsvorschlag. Dies hilft uns, allfällige Anpassungen am Verordnungstext vorzunehmen.

Kontaktangaben Vernehmlassungsadressaten

Organisation	MVZ (Mittelschullehrpersonenverband ZH)
Kontaktperson	Silvio Stucki (Präsident)
Adresse	Köschenrütistrasse 99, 8052 Zürich
Telefon	078 812 12 40
E-Mail	praesident@mvz.ch

Ihre Zuordnung:

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Politische Partei | <input type="checkbox"/> Direktionen und Ämter |
| <input type="checkbox"/> Bildungsinstitution | <input checked="" type="checkbox"/> Organisationen und Verbände |
| <input type="checkbox"/> Kommunales Gemeinwesen | <input type="checkbox"/> Andere |

Glossar (als PDF zum Herunterladen)

Blau = Ergänzungen des MVZ zu einzelnen Vernehmlassungsfragen



Aufnahmeprüfung mit Aufnahmeverfahren

1 Einheitliche Aufnahmeverordnung (§ 1)

Zukünftig soll die Aufnahme an sämtliche Maturitätsschulen (Kurzgymnasien, HMS, IMS, FMS, BM 1, BM 2, Liceo artistico, K+S Klasse) im Anschluss an die 2. bzw. 3. Klasse der Sekundarstufe in **einer** Verordnung geregelt werden. Inwieweit sind Sie damit einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen

Es macht Sinn, Klarheit für alle zu schaffen (insbesondere bei der BM)

2 Zentrale Aufnahmeprüfungen (§ 10 Abs. 1-3)

Sind Sie einverstanden damit, dass die Maturitätsschulen jeweils eine einheitliche ZAP2 bzw. ZAP3 durchführen?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen

Die Vereinheitlichung der Aufnahmeprüfungen ist ein gut gemeintes Ziel. Von Seite der IMS gibt es allerdings Bedenken, dass aufgrund der einheitlichen Termine, die als Folge der Einführung der ZAP 2 bzw. ZAP 3 resultieren, ein Schülerschwund eintreten könnte. Diesen Befürchtungen muss dringend entgegengewirkt werden.

Zudem stellt sich uns die Frage, ob eine Vereinheitlichung der Prüfungen bei den diversen Maturitätsschulen negative Auswirkungen auf die Dropout-Quote haben wird. Eine gezielte Auswahl gemäss Anforderungskriterien der jeweiligen Mittelschule kann mit der Vereinheitlichung nicht mehr gewährleistet werden.

Es ist zudem nicht vorhersehbar, wie viele Prüfungen für die FMS zu korrigieren sein werden, weil nicht nur Doppelanmeldungen, sondern auch **Doppelprüfungen** möglich sein werden. Alle Prüfungen von SuS, die sich aus Vorsicht doppelt anmelden, dann aber ins Kurzgymnasium aufgenommen werden, werden zusätzlich und umsonst korrigiert. Nimmt aufgrund dieser Änderung die Zusatzbelastung zu, erwarten wir entsprechend angemessene Entlastungsmassnahmen oder Entlohnung für die Betroffenen.

Auch ist nicht klar, ob nach erfolgreich absolvierter ZAP 3 die Schüler frei wählen können, ob sie die BM 1 oder die FMS besuchen wollen. Damit ist die Auswirkung auf die Schülerzahlen unklar und unter Umständen wird die Klassenbildung völlig unberechenbar.

3 Verschiebung des Stichtages für die Altersgrenze (§ 46)



Als Stichtage für die Altersgrenze gemäss § 4 gelten:

- bis Eintrittsjahr 2023 der 1. Mai,
- im Eintrittsjahr 2024 der 15. Mai,
- im Eintrittsjahr 2025 der 31. Mai,
- im Eintrittsjahr 2026 der 15. Juni,
- im Eintrittsjahr 2027 der 30. Juni,
- im Eintrittsjahr 2028 der 15. Juli.

Ist es Ihrer Ansicht nach sinnvoll, den Stichtag für die Altersgrenze in Anlehnung an den Termin der Einschulung (§ 3 des Volksschulgesetzes VSG) schrittweise vom 1. Mai auf den 31. Juli zu verschieben?

- sehr sinnvoll
- eher sinnvoll
- eher nicht sinnvoll
- gar nicht sinnvoll
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen

4 Anmeldung

4.1 Kostenlose Anmeldung

Für die Anmeldung an einen Teil der Maturitätsschulen wurde bisher eine Gebühr verlangt. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung künftig keine Gebühren mehr erhoben werden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen

Eine einmalige Einschreibgebühr von CHF 20 verhindert, dass sich Personen anmelden, ohne dass sich aktiv darüber Gedanken zu machen, ob sie sich anmelden sollen. Der Betrag ist u.E. zumutbar und ermöglicht es auch minderbemittelten Eltern, ihr Kind für die Prüfung anzumelden. Zudem stellt die kostenlose Anmeldung einen weiteren (wenn auch sehr kleinen) Mittelentzug für die einzelnen Mittelschulen dar. Eine sozialverträgliche Erhöhung des Betrags ist allenfalls in Betracht zu ziehen.



4.2 Anmeldung für Schülerinnen und Schüler der Abteilung B der Sekundarschule

(§ 8, § 11 Abs. 4 lit. b)

Sind Sie damit einverstanden, dass Schülerinnen und Schüler, welche die Abteilung B der Sekundarschule besuchen, neu die Empfehlung der Klassenlehrperson benötigen, um an die Aufnahmeprüfung zugelassen zu werden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen

Es stellt sich die Grundfrage, ob es überhaupt sinnvoll ist, die Zulassung von Sekundarschülerinnen und –schüler der Abteilung B an Mittelschulen zuzulassen. Gemäss Studien ist es sehr wohl möglich, dass Schülerinnen und Schüler mit überdurchschnittlich hohem IQ in der Sek B sind, allenfalls mit der deutschen Sprache kämpfend. Die Schüler/-innen aus der Sek B müssten daher nach bestandener Prüfung auch eine entsprechende Förderung erhalten, die die Lücken ihrer bisherigen Ausbildung ausgleicht! In der BM ist dies wahrscheinlich eher zu erreichen als im Kurzgymnasium.

5 Prüfungstermine

5.1 Prüfungszeitpunkt (§ 12 Abs. 1)

Die Prüfungen finden neu für sämtliche Maturitätsschulen im Frühling, in der Regel im März, statt. Sind Sie damit einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen

Von Seite der IMS gibt es Bedenken, dass aufgrund der einheitlichen Termine ein Schülerschwund eintreten könnte. Diesen Befürchtungen muss dringend entgegengewirkt werden.



5.2 Ausnahme BM 1 (§ 12 Abs. 3)

Sind sie einverstanden damit, dass Schülerinnen und Schüler, die erst nach dem Anmeldetermin für den Prüfungstermin im März eine Lehrstelle finden, im Juni eine Nachprüfung für die BM 1 ablegen können?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen

Einverstanden, sofern die ZAP nicht von FMS Lehrpersonen zu korrigieren ist.

5.3 Prüfungstermin BM 2 (§ 12 Abs. 4)

Für den dreisemestrigen Lehrgang BM 2, den gewisse BMS anbieten, findet neu nicht mehr im November eine Prüfung statt. Die Schülerinnen und Schüler legen die Prüfung im Juni ab. Sind Sie damit einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen

6 Prüfung

6.1 Prüfungsform (§ 13 Abs. 1, § 14 Abs. 2)

Künftig soll auf eine mündliche Prüfung verzichtet werden. Inwieweit sind Sie damit einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen

Es stellt sich uns die Frage, wie künftig nicht eindeutige Aufnahmeergebnisse betrachtet werden. Heute werden die Personen mit knappen Resultaten aufgrund Ihres Auftritts an der mündlichen Prüfung beurteilt, ob sie an eine Mittelschule gehören oder nicht. Denn Mündlichleistungen fallen vor allem bei den Sprachfächern ins Gewicht. Der mündliche Ausdruck gehört zu den basalen Studierkompetenzen. Wir bedauern daher,



dass bei nicht eindeutigen Aufnahmeentscheidungen diese Kompetenzen nicht mehr mitberücksichtigt werden soll. Wie sollen in Zukunft solche knappen Resultate beurteilt werden? Wer definiert die Kriterien? Wie hart werden diese umgesetzt? (s. auch Punkt 7.2).

Auch fällt mit dem Verlust der mündlichen Prüfung ein weiterer Schnittpunkt zwischen den Kurzgymnasien und der Sekundarschule weg. Damit wird der Dialog an der Schnittstelle weiter geschwächt, obwohl von Seite VSGYM eine Intensivierung erwünscht wäre. Wir erachten es daher als zentral, dass die nun geplante Schwächung des Dialogs mit effektiven Gegenmassnahmen abgefedert und diese auch finanziert werden. Wenn dies nicht erfolgt, lehnen wir die Abschaffung der mündlichen Prüfungen ab.

6.2 Prüfungsfachbereiche ZAP2 und ZAP3 (§ 13, § 21 Abs. 4)

Die Fachbereiche Deutsch und Mathematik (sowie beim Liceo artistico teilweise Italienisch und Mathematik) zählen für die Prüfungsnote künftig zu gleichen Teilen. Französisch wird nicht mehr geprüft. Sind Sie mit der Auswahl und Gewichtung der Prüfungsfächer einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen

Der Wegfall der Französischprüfung wird von den Direktbetroffenen teils als Entlastung gewertet, teils als Vollendung der Marginalisierung des Fachs. Innerhalb der Delegiertenversammlung des MVZ besteht daher kein Konsens, ob diese Änderung sinnvoll oder nicht sinnvoll sein wird.

6.3 Prüfungsfachbereiche Liceo artistico (§ 14)

Für die Aufnahme ans Liceo artistico besteht die Möglichkeit, die Prüfung auf Italienisch in den Fachbereichen Italienisch und Mathematik abzulegen. Inwiefern sind Sie einverstanden damit, dass auf eine Deutschprüfung künftig verzichtet wird?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen

Es ist zu bedenken, dass der Unterricht am Liceo artistico teilweise auch auf Deutsch stattfindet. Es stellt sich daher die Frage, ob der gänzliche Wegfall der Deutschprüfung sinnvoll ist.



6.4 Korrektur des Prüfungsergebnisses (§ 20 Abs. 2)

Bislang wirkten Sekundarlehrpersonen bei der Korrektur der gymnasialen Aufnahmeprüfung, nicht jedoch bei der Korrektur der BM-Prüfungen, mit. Künftig soll bei allen Schultypen die Ausgestaltung des Beizuges von Sekundarlehrpersonen durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt geregelt werden. Inwieweit erachten Sie den Einsatz von Sekundarlehrpersonen zur Korrektur weiterhin als notwendig?

- sehr notwendig
- eher notwendig
- eher nicht notwendig
- gar nicht notwendig
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen

Aus Sicht der Vernetzung und des Dialogs im Sinn von VSGYM ist eine Beteiligung der Sekundarlehrpersonen bei der Korrektur der ZAP unabdingbar.

7 Vorleistungen

7.1 Bestandteile der Vorleistungen (§ 22 Abs. 1 & 3)

Bei Schülerinnen und Schülern, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die 2. oder 3. Klasse einer öffentlichen zürcherischen Sekundarstufe in der Abteilung A besuchen und die sämtliche Vorleistungsfachbereiche in der Anforderungsstufe I, sofern angeboten, absolvieren, werden beim Entscheid über die Aufnahme Vorleistungen berücksichtigt. Diese bestehen aus den Fachbereichen Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch und «Natur und Technik» sowie aus dem Arbeits- und Lernverhalten. Inwieweit sind Sie mit der Berücksichtigung der Vorleistungen und der Auswahl einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen

Mit der Anrechnung der Vorleistungen aus den Fachbereichen Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch und «Natur und Technik» ist der MVZ völlig einverstanden.

Mit den Zielsetzungen einer Mittelschule ist die Anrechnung des Arbeits- und Lernverhaltens jedoch nicht vereinbar. Dies stellt eine systemfremde Bewertung dar (Disziplinnoten werden mit Leistungsnoten vermischt). Intelligenz, die zu intelligentem Wissen führt, sollte im Vordergrund stehen. Führt das Arbeitsverhalten zu keiner Leistungsverbesserung, sollte dieses auch nicht berücksichtigt werden. Oder soll künftig intelligentes, effizientes Lernen (also ohne grossen Zeitaufwand) ungenügend sein?

Eine standardmässige Berücksichtigung des Arbeits- und Lernverhaltens lehnt der MVZ daher ab. Wir möchten aber beliebt machen, dass das Arbeits- und Lernverhalten bei der Beurteilung



von knappen Fällen im Sinne eines möglichen Bonus zu berücksichtigen sei. Für uns wäre dies ein angemessener Ansatz, unsere aufgeworfenen Fragen unter 6.1 zu beantworten.

So oder so müsste eine Evaluation der Änderungen beim Aufnahmeverfahren zwingend auch diese neue Verhaltensnote umfassen. Aus pädagogischer Sicht sind dabei zwei Aspekte von besonderem Interesse: Einerseits die Korrelation der Schülerleistungen mit dem Arbeits- und Lernverhalten, andererseits der Genderaspekt (werden Frauen durch diese Note noch stärker bevorzugt).

7.2 Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens (§ 22 Abs. 5)

Die vierteilige Beurteilung der Teilkompetenzen des Arbeits- und Lernverhaltens wird in die Noten 3 (ungenügend) bis 6 (sehr gut) umgerechnet und daraus eine Durchschnittsnote errechnet. Inwieweit erachten Sie dies als sinnvoll?

- sehr sinnvoll
- eher sinnvoll
- eher nicht sinnvoll
- gar nicht sinnvoll
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen

s. Bemerkungen unter 7.1

7.3 Ausnahmen bei der Berücksichtigung der Vorleistungen (§ 22)

Keine Vorleistungen werden berücksichtigt insbesondere für Schülerinnen und Schüler:

- aus der Abteilung A einer Sekundarschule, die nicht alle angebotenen Vorleistungsfachbereiche in der Anforderungsstufe I besuchen
- aus der Abteilung B einer Sekundarschule
- von einer Privatschule
- aus einem ausländischen Bildungssystem
- im Rahmen der BM 2–Aufnahmeprüfung

Sind Sie damit einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen

Könnte diese Regelung zur Benachteiligung der gegliederten Sekundarschulen führen, da bei den Niveau-Kursen nur jeweils das höchst Niveau berücksichtigt wird? Das Mathe-Genie mit Franz-Schwäche ist in nichtgegliederten Sekundarschulen in der Sek A. Da aber dieser Jugend-



liche in einer gegliederten Sekundarschule Franz im Niveau B besucht, werden sämtliche Vornoten nicht berücksichtigt. Stellt das aus bildungspolitischer Sicht nicht einen Dämpfer für die gegliederten Sekundarschulen dar?

8 Bestehensnorm

8.1 Bestehensnorm Kurzgymnasium (§ 23)

Die Prüfung zur Aufnahme ins Kurzgymnasium ist bestanden, wenn das Mittel aus Prüfungsnote und den Vorleistungen mindestens 4.75 und ohne Vorleistungen 4.5 beträgt. Sind Sie mit der vorliegenden Bestehensnorm einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen

Generell ist wohl dem Umstand Rechnung zu tragen, dass bei den Korrekturen der ZAP den neuen Anforderungen Rechnung getragen wird. Auch müssten die Prüfungsaufgaben noch stärker auf die basalen Kompetenzen ausgerichtet sein, welche gemäss LP21 bereits hätten vermittelt werden sollen.

8.2 Bestehensnorm zweisprachiger Maturitätsgang (§ 28)

Die Schulleitung einer Maturitätsschule mit zweisprachigem Maturitätsgang entscheidet wie bisher über die Aufnahme aufgrund des Prüfungsergebnisses. Sind Plätze auf Schülerinnen und Schüler der Unterstufe des Langgymnasiums und der Sekundarstufe zu verteilen, berücksichtigt die Schulleitung Schülerinnen und Schüler aus den verschiedenen Stufen im Verhältnis der Bewerbungen aus den verschiedenen Stufen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Sind Sie damit einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen

Im Verhältnis der Bewerbungen aus den verschiedenen Stufen» tönt zu stark nach festen Quoten. Unserer Meinung sollten diejenigen mit den besten Leistungen für eine zweisprachige Maturität aufgenommen werden. Paradoxerweise fehlt aber mit dem Wegfall der Fremdsprachen aus der ZAP ein verlässliches Beurteilungskriterium für die Eignung für die Immersion.



8.3 Bestehensnorm HMS, IMS, FMS und BMS (§ 24)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Aufnahmeprüfung für HMS, IMS, FMS und BMS bei einem Mittel von mindestens 4.5 aus Prüfungsnote und Vorleistungen bestanden ist und ohne Vorleistungen mit mindestens 4.25 zur Aufnahme berechtigt?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen

8.4 Bestehensnorm K+S-Klasse (§ 27)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulleitung des Mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums Rämibühl Zürich über die Aufnahme in eine K+S-Klasse aufgrund der Prüfungsergebnisse, der verfügbaren Plätze und der Eignungsprüfung entscheidet? Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen

9 Wiederholung (§ 28)

Die Prüfung kann frühestens am nächsten ordentlichen Prüfungstermin wiederholt werden. Es ist möglich die ZAP2 und die Aufnahmeprüfung für die IMS, FMS, BM 1 sowie für die BM 2 je zweimal abzulegen. Sind Sie damit einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen

Dreimaliges Wiederholen ist jedoch nicht sinnvoll. Die vorliegende Regelung ist diesbezüglich nicht klar formuliert.



10 Kostenlose Kopien bei Prüfungseinsicht (§ 29 Abs. 2)

Sind Sie damit einverstanden, dass Kopien oder Fotos der Unterlagen im Rahmen der Prüfungseinsicht kostenlos erstellt werden können?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen

Solange die Fotos mit dem Mobile erstellt werden, soll dies kostenlos möglich sein. Falls Arbeitsaufwand durch die Sekretariate anfallen würde (Kopien erstellen), müsste dies in Rechnung gestellt werden. Eine entsprechende Regelung wäre zu begrüssen.

11 Prüfungsfreie Wiederholung nach der Probezeit (§ 30 Abs. 5)

Finden Sie es sinnvoll, dass bei bestandener Aufnahmeprüfung, aber nicht bestandener Probezeit wie bisher ein prüfungsfreier Wiedereintritt auf das nächste Schuljahr hin möglich ist?

- sehr sinnvoll
- eher sinnvoll
- eher nicht sinnvoll
- gar nicht sinnvoll
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen

Bei bestandener Aufnahmeprüfung, aber nicht bestandener Probezeit soll nicht wie bisher ein prüfungsfreier Wiedereintritt auf das nächste Schuljahr hin möglich sein. Von einem erneuten Absolvieren der ZAP erhoffen wir folgende positiven Effekte: Die Betroffenen müssen Ende Probezeit „dranbleiben“, auch wenn sie diese nicht bestehen. Ein starker Abfall der Leistung hätte wohl auch negative Konsequenzen bezüglich Erfolgsaussichten bei der ZAP. Mit der erneuten Anmeldung an die ZAP müssten sich die Betroffenen zudem nochmals ernsthaft Gedanken machen und sich sehr bewusst für diesen Weg entscheiden. Wer sich diese Gedanken nicht nochmals und rechtzeitig machen möchte, soll nicht nochmals „gratis“ an eine Mittelschule eintreten dürfen wie bisher.



12 Kein prüfungsfreier Übertritt ZAP2 nach ZAP3

Bisher bestand teilweise die Möglichkeit von einer "ZAP2-Schule", insbesondere von den gymnasialen Maturitätsschulen, prüfungsfrei in eine "ZAP3-Schule" zu wechseln.

Weder bei der Aufnahme in die 1. Klasse noch danach soll dies künftig prüfungsfrei möglich sein. Inwieweit sind Sie damit einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen

Diese Änderung ist sinnvoll, da es eine bewusste Entscheidung der Schülerinnen und Schüler für den einen oder anderen schulischen Werdegang abverlangt. Wer dennoch wechseln will, muss dies über eine Prüfung tun, ein Wechsel wird daher durch diese Änderung nicht verunmöglicht, aber leicht erschwert. Betroffene werden sich daher den Wechsel gut überlegen müssen, was sinnvoll ist.

Aufnahmeverfahren ohne Aufnahmeprüfung

13 Prüfungsfreie Aufnahme Kurzgymnasien (§ 30)

Sind Sie damit einverstanden, dass Schülerinnen und Schüler mit dem gleichen Promotionsstand in die Kurzgymnasien des Kantons Zürich prüfungsfrei übertreten können, sofern sie in ihrem bisherigen Wohnsitzkanton das Zulassungsverfahren bestanden haben, in ihrer angestammten Schulabteilung in die 3. Klasse übertreten oder in ihrer angestammten Schulabteilung noch repetieren könnten?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen



14 Wohnortwechsel der Eltern

Das Kriterium des Wohnsitzes der Eltern ist bei einer Aufnahme von einer ausserkantonalen Schule in eine gymnasiale Maturitätsschule des Kantons Zürich weiterhin von Bedeutung für das Entrichten von Schulgeld, es ist jedoch keine Voraussetzung für die Aufnahme mehr. Sind Sie damit einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen

15 Prüfungsfreie Aufnahme HMS (§ 31)

Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Wohnsitzkanton das Zulassungsverfahren für eine öffentliche, kantonale HMS bestanden haben oder an ihrer angestammten Schulabteilung noch repetieren könnten, werden prüfungsfrei aufgenommen. Sind Sie damit einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen

16 Prüfungsfreie Aufnahme FMS, IMS und BM 1 (§ 32 und 33)

Schülerinnen und Schüler können prüfungsfrei, innerhalb des gleichen Schultyps, in eine FMS, IMS oder BMS (BM 1) des Kantons Zürich übertreten, wenn sie in ihrem bisherigen Wohnsitzkanton das Zulassungsverfahren bestanden haben. Sind Sie damit einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen

**17 Prüfungsfreie Aufnahme BM (§ 33)**

Schülerinnen und Schüler werden wie bisher, mit Ausnahme des Bildungsgangs mit der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, ohne Aufnahmeprüfung zugelassen, wenn sie innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre den Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung (BM 1) mit gleicher Ausrichtung abgebrochen haben. Inwieweit sind Sie damit einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen

18 Regelung für öffentliche Schulen (§§ 30 – 38)

Sind Sie damit einverstanden, dass ein prüfungsfreier Übertritt aus Privatschulen nicht möglich ist?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen

Bei Privatschulen müsste mindestens dieselbe Regelung angewandt werden, wie bei ausländischen Schulen. Die vorgesehene Schlechterstellung der Privatschulen gegenüber ausländischen Schulen ist sachlich nicht zu rechtfertigen.

19 Übertritt aus einem ausländischen Bildungssystem (§ 41 Abs. 1 – 2)

Bei Übertritten aus einem ausländischen Bildungssystem muss die genügende Vorbildung belegt werden. Bei Zweifel über die Gleichwertigkeit kann die Schulleitung eine (ausserordentlichen) Aufnahmeprüfung verlangen oder die Schülerin oder den Schüler als Hospitant oder Hospitantin aufnehmen. Sind Sie damit einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen

**20 Hospitanten (§ 42)**

Werden Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Hospitation aufgenommen, erfolgt bei Erfüllen der Promotionsbedingungen im zweiten Semester eine endgültige Aufnahme ohne Prüfung. Sind Sie damit einverstanden?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen

21 Termin der ausserordentlichen Aufnahmeprüfung (§ 43 Abs. 1)

Sind Sie damit einverstanden, dass ausserordentliche Aufnahmeprüfungen bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Wechsel des Wohnortes) mindestens bis zu Beginn jedes Semesters angesetzt werden müssen?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen

22 Änderungen für die Aufnahme aus der 6. Klasse der Primarschule (§ 48)

Sind Sie einverstanden, dass die formellen Änderungen im Aufnahmeverfahren auch im Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule vom 13. Januar 2010 übernommen werden (z.B. Bestehensnorm, Verschiebung der Altersgrenze, Prüfungseinsicht)?

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher nicht einverstanden
- gar nicht einverstanden
- weiss nicht / keine Antwort

*Bemerkungen

Diese Frage ist doppeldeutig: Soll die Diskussion geführt werden (was wir absolut befürworten) oder sollen die obigen Änderungen automatisch auch für diesen Übertritt übernommen werden (dies würden wir ablehnen). Es stellt sich z.B. die Frage, ob die gleichen Vornoten wie beim Übertritt aus der Sekundarschule mitgezählt werden sollen. Bei der „Verhaltensnote“ stellt sich zudem die Frage, ob damit noch stärker Mädchen bevorzugt werden (in diesem Alter erachten wir diesen Effekt durchaus als sehr wahrscheinlich). Etc.



Wir gehen daher davon aus, dass dieser Punkt inhaltlich noch diskutiert werden wird, ansonsten wären wir damit nicht einverstanden.

Allgemeines Bemerkungsfeld (Hier können Sie Anmerkungen zu Themen anfügen, die noch nicht durch die oben genannten Fragen abgedeckt wurden oder sich auf allgemeine Aspekte der Verordnung beziehen, z.B. bezüglich des Aufbaus und der Kohärenz)

Es muss sichergestellt sein, dass auch künftig die Sekundarlehrpersonen bei der Prüfungserstellung in der Autorenschaft mitwirken.

*Bemerkungen:

Bemerkungen (falls die Befragten völlig einverstanden/sehr sinnvoll oder weiss nicht/keine Antwort ankreuzen)

Gründe für das Nichteinverständnis (falls die Befragten **nicht** völlig einverstanden/sehr sinnvoll ankreuzen)

Verbesserungsvorschläge (falls die Befragten **nicht** völlig einverstanden/sehr sinnvoll ankreuzen)

Es wäre aus unserer Sicht zentral, dass die Auswirkung der nun geplanten Änderung angemessen evaluiert werden. Insbesondere, weil nun sehr viele Änderungen geplant sind, wird dies eine anspruchsvolle Aufgabe sein.

Wie verändert sich die Dropout-Rate und weshalb? Welchen Effekt haben die Neuerungen wie die Benotung des Arbeits- und Lernverhaltens? Etc.